ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

STAND 11.07.2018

SINGULARITY.DESIGN
DIGITAL MARKETING & BUSINESS

SOFIA TROJANOWSKA
ANSCHRIFT: IN HELDERN 3, 31832 SPRINGE
WEB: SINGULARITYDESIGN.DE
TEL: 0151 – 61814053
E-MAIL: KONTAKT@SINGULARITYDESIGN.DE

---

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von Singularity.Design I S.A. Trojanowska (in Gründung) – nachstehend Singularity.Design genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

1.2 Singularity.Design ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung, der AGB und sonstiger Bedingungen berechtigt, wird Änderungen jedoch nur aus wichtigen Gründen durchführen (insbesondere neue technische Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder andere gleichwertige Gründe).

1.3 Die geänderten Vertragsbedingungen werden dem Auftraggeber per Email spätestens 4 Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den geänderten Vertragsbedingungen innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Schriftform widersprechen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung.

2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

2.4 Singularity.Design erbringt Dienstleistungen im Bereich des professionellen Onlinemarketings und der digitalen Beratung mit dem Ziel, *i*) mithilfe von Workshops, Schulungen und Vorträgen Unternehmen digital zu beraten *ii*) mithilfe von Transformationsberatung und -Projekten Unternehmen digital zu beraten und *ii*) mithilfe einer verbesserten Auffindbarkeit der Auftraggeber in Suchmaschinen qualifizierte Besucher auf die jeweilige Webseite zu leiten und neue Kundenanfragen zu generieren. Unter Dienstleistungen werden im Wesentlichen Schulungsleistungen, Beratungsleistungen, Empfehlungsmarketing, Empfehlungsstrategien, Werbemittelberatung, Texterstellung für Internetpräsentationen, Produktion, Konzeptionen, Kreation, Verbreitung und Erfolgsmessung verstanden. Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen bestimmen sich nach dem jeweils zu Grunde liegenden Vertrag/ Angebot.

2.5 Für alle Vertragsverhältnisse zwischen Singularity.Design und dem Auftraggeber gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von Singularity.Design schriftlich bestätigt werden.

3. Angebote und Zustandekommen des Vertrages

3.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot) auf dem Postweg oder per E-Mail und dessen Annahme durch den Dienstleister zustande. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Kundenauftrages (Angebot) zwei Wochen gebunden.

3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag beschrieben.

3.3 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Für das Zustandekommen eines rechtswirksamen Vertrags ist eine Unterschrift mit Firmenstempel auf dem Vertrag durch den Auftraggeber erforderlich.

4. Vertragsdauer, Vergütung, Kündigung und Stornierung

4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt. Verträge, die die Dienstleistung Suchmaschinenoptimierung und/oder Suchmaschinenwerbung und/oder Social Media zum Gegenstand haben, werden je nach Leistungsumfang des Produkts, welcher sich aus der Leistungsbeschreibung ergibt, für mindestens 6 Monate abgeschlossen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt bei Suchmaschinenoptimierungsverträgen nach dem Onlinegehen bzw. mit dem Beginn des tatsächlichen Linkaufbaus, und nicht zwingend mit Vertragsabschluss. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, sofern er nicht spätestens 2 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.2 Verträge die die Dienstleistung Suchmaschinenoptimerung und/ oder Suchmaschinenwerbung und/oder Social Media zum Gegenstand haben, können ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 4 Wochen zum Halbjahresende vereinbart und bedarf der Textform (per Brief oder per Email).

4.3 Eine Kündigung vor Beginn des Vertrages ist nicht vorgesehen. Sie ist nur möglich, wenn Singularity.Design seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

4.4 Eine Stornierung von einzelvertraglich abgeschlossenen Angeboten mit dem Dienstleistungsgegenstand Workshop/ Schulung/ Vortrag/ Beratung/ Projekt ist nicht möglich. Davon unberührt ist die Stornierung aufgrund von höherer Gewalt.

4.5 Bei plötzlicher Erkrankung des für die Maßnahme vorgesehenen Projektleiters wird ein fachlich gleichwertiger Ersatz gestellt. Sollte ein Ersatz des Projektleiters nicht möglich sein, so wird Singularity.Design zeitnah einen Ersatztermin anbieten. Der Auftraggeber erhält unverzüglich eine entsprechende Mitteilung.

4.6 Sämtliche Zahlungen sind gemäß Vereinbarung nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Dienstleister ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% - über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz – zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

4.7 Barauslagen und besondere Kosten, die dem Dienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet und sind zuvor mit dem Auftraggeber abzusprechen.

4.8 Ein Trainings-/ Workshoptag besteht aus 6 Nettostunden. Dieser ist in Module gegliedert, die in der Regel durch eine Vormittags-, Mittags- und Nachmittagspause unterbrochen werden.

4.8.1 Ein Beratungstag besteht aus 8 Nettostunden. Pausen sind hiervon ausgenommen.
4.8.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4.8.3 Bei Maßnahmen am Ort des Auftraggebers sind zusätzlich zu den Gebühren die Reisekosten und Spesen des Projektleiters zu vergüten.

4.8.4 Vorbereitungen, wie z.B. die Installation am Ort des Auftraggebers, sind vorher einzelvertraglich zu regeln und werden nach Aufwand berechnet. Der Auftraggeber hat in diesem Fall den Projektleiter fachlich, organisatorisch und technisch versiertes Personal beiseite zu stellen, um einen optimalen Ablauf zu gewährleisten. Des Weiteren sind die notwendigen Präsentations- und Schulungsvoraussetzungen wie Raum, PCs, Beamer, Flipchart und der technische Zugriff auf die (Trainings-) Umgebung, etc. gemäß dem vertraglich vereinbarten Anforderungsprofil für die Teilnehmer zu stellen und während der gesamten Maßnahme zu gewährleisten.

4.9 Eine fristlose Kündigung seitens Singularity.Design aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen oder eines nicht unerheblichen Teils davon, bzw. von Beträgen, die 500 EUR übersteigen, im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet,

der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt,

Ansprüche des Auftraggebers gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird,

der Auftraggeber die Bestimmungen über die allgemeine Zulässigkeit der auf den Rankingseiten eingestellten Inhalte und Begriffe nicht einhält oder gegen wesentliche Vertragspflichten wie z.B. die Geheimhaltungspflicht verstößt.

5. Verantwortlichkeit, Freistellung

5.1 Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit der von ihm angemeldeten Begriffe und Inhalte seiner Seiten insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht selbst verantwortlich.

5.2 Singularity.Design behält sich vor, Begriffe oder Aufträge abzulehnen, die offensichtlich rechtswidrig sind oder gegen die Geschäftsprinzipien von Singularity.Design verstoßen. Singularity.Design führt jedoch keine eigene rechtliche Prüfung der Begriffe oder der auf den Seiten des Auftraggebers enthaltenen Inhalte durch.

5.3 Der Auftraggeber stellt Singularity.Design hiermit von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber Begriffe oder Inhalte verwendet, die unzulässig oder mit Rechten Dritter belastet sind.

5.4 Singularity.Design ist berechtigt, den Auftraggeber über erstellte Seiten zu informieren um diese ganz oder teilweise vom Netz zu nehmen, sie so zu verändern, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen oder geforderte Unterlassungserklärungen abzugeben, wenn Singularity.Design von Dritten auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.

5.5 Singularity.Design erstellt manuelle Backlinks immer nach den neuesten Bedingungen von Suchmaschinen und deren Algorithmen. Im Nachhinein können keine Backlinks kostenlos entfernt werden.

5.6 Singularity.Design behält sich vor die angesammelten Daten (Grafiken, Bilder o.ä.) zu verwahren oder übergibt sie auf Wunsch an den Kunden nach der Kündigung für 100€ pro GB.

6. Google Analytics und Digitale Kanäle

6.1 Vertragspartner von Google Analytics kann nur der Inhaber der Domain selber sein, nicht Singularity.Design.

6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Vertragsabschluss, den Google Analytics Vertrag selbstständig auszufüllen und zu unterschreiben, um diesen anschließend direkt zu Google Ireland Ltd. zu versenden.

6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Vertragsabschluss, Verträge und Aufbau von Konten für andere Werbekanäle wie z.B. Facebook, Instagram oder Twitter selbstständig auszufüllen, zu unterschreiben und zu gewährleisten.

7. Mitwirkungspflicht

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, damit Singularity.Design die vertragliche Leistung erbringen kann. Insbesondere wird der Auftraggeber Singularity.Design zwecks Durchführung des Auftrags, sofern erforderlich, sein technisches Equipment und benötigte Zugänge zu digitalen Kanälen und Tools zur Verfügung stellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber von Singularity.Design alle zum Zwecke der Durchführung der Leistung erforderlichen oder dienlichen Unterlagen, Daten, Informationen, auch über Marketingziele, Märkte und Produkte, und sonstige Materialien rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Singularity.Design verpflichtet sich zur streng vertraulichen Behandlung solcher Daten und Informationen.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen von Singularity.Design unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung gegenüber Singularity.Design anzuzeigen. Nimmt Singularity.Design auf Anweisung des Auftraggebers eine Fehlersuche vor und stellt fest, dass keine Fehler oder Fehler außerhalb des Verantwortungsbereiches von Singularity.Design vorliegen, kann Singularity.Design den entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.

7.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Singularity.Design von der Leistungspflicht befreit. Leistet Singularity.Design dennoch, wird der Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

7.4 Singularity.Design ist nach Auftragseingang durch den Auftraggeber berechtigt, dieses Auftragsverhältnis auf den Webseiten von Singularity.Design nach außen zu kommunizieren. Über Details des Auftrags wie die Höhe des Auftragsvolumens, vereinbarte Keywords oder Projektdetails etc. vereinbaren die Parteien Stillschweigen.

8. Wartungsarbeiten

Die Durchführung von Wartungsarbeiten oder Änderungen der Homepage sind nicht Gegenstand des Vertrages über die Suchmaschinenoptimierung.

8.1 Veränderungen der Homepage können beispielsweise folgende Leistungen beinhalten:

Updates von Themes und Plugins, Sicherheitsmaßnahmen, Backups, Support der Webseite, Aktualisierung bestehender Seiten, Einbindung neuer Fotos in bestehende Seiten, entfernen von Fotos aus bestehenden Seiten, Einbinden & Entfernen von Text in bestehende Seiten, kleine Layout Änderungen, Blogs hochladen und gestalten, Optimierung der Ladegeschwindigkeit sowie Anpassung für mobile Darstellungen und „Responsive Design Anpassungen". Exemplarische administrative Aufgaben können sein: Betreuung des Kunden, administrative Tätigkeiten, Support in technischen Bereichen, E-Mail Wartung (Löschen & Anlegen neuer E-Mail-Adressen) sowie die Einrichtung von Weiterleitungen, usw.

8.2 Monatliche Hosting-, Backup-, Security-, Domain- und E-Mail Leistungen beinhalten:

Automatisierte Prozesse wie zum Beispiel Updates von Themes und Plugins, Sicherheitsmaßnahmen sowie regelmäßige Backups der Webseite. Bereitstellung von E-Mail Adressen zur Webseite sowie deren Zugangsdaten für die Nutzungen von Seiten des Kunden. In den monatlichen Hosting, Backup, Security, Domain und E-Mail Leistungen sind keine manuellen Bearbeitungen inbegriffen.

8.3 WordPress Funktionalitäten

Regelmäßige, zusätzliche Updates und Wartungsarbeiten sind notwendig, um der hohen Dynamik und Weiterentwicklungsgeschwindigkeit im Internet gerecht zu werden. Singularity.Design übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktionalität von Themes und Plugins. Diese werden durch Drittanbieter

bereitgestellt und entsprechen nicht immer den aktuellen Sicherheitsstandards. Sollte durch Drittanbieterlösungen ein Problem auftreten, so wird der Kunde darüber von Singularity.Design informiert, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Sicherheitsrelevante Probleme werden direkt durch den Drittanbieter umgesetzt und dem Kunden ggf. in Rechnung gestellt. Dieses kann beispielsweise durch eine gehackte Webseite der Fall sein. Singularity.Design informiert den Kunden rechtzeitig bei der nötigen Umsetzung. Diese Information kann über verschiedene Kanäle wie E-Mail oder Telefon an den Kunden herangetragen werden.

8.4 Sofern eine Webseite gehackt worden sein sollte, haftet Singularity.Design nicht für dadurch entstandene Schäden.

9. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

9.1 Das Ziel von Singularity.Design ist es, die Neukundengewinnung des Auftraggebers qualitativ und quantitativ zu verbessern und/ oder dem Kunden bei der digitalen Transformation zu beraten. Hierzu können diverse Maßnahmen der digitalen Transformation und/ oder des professionellen Online Marketings ergriffen werden, sofern der Auftraggeber diese jeweils vertraglich in Anspruch nimmt.

9.2 Die konkrete Leistungsbeschreibung ist dem Vertragsvorspann zu entnehmen.

9.3 In den meisten Fällen wird Singularity.Design beauftragt, während der vereinbarten Vertragslaufzeit ggf. die Homepage oder weitere vereinbarte Webseiten des Auftraggebers im Hinblick auf eine verbesserte Positionierung in den Suchergebnissseiten der wichtigsten Suchdienste zu optimieren und/ oder ein digitales Vermarktungskonzept zu verfassen und umzusetzen.

9.4 Die Optimierung wird, für die mit dem Auftraggeber vereinbarten Suchbegriffe und Suchbegriffskombinationen (im Folgenden „Keywords" genannt), vorgenommen.

9.5 Hierzu wird in den meisten Fällen die Architektur der Webseite modifiziert sowie eine suchmaschinenoptimierte Texterstellung vorgenommen. Hierzu benötigt Singularity.Design Kontakt zu dem jeweiligen Webseiten-Entwickler. Nach Onlinestellung kann der Auftraggeber die Ergebnisse selbständig korrigieren bzw. anpassen. Neben webseiteninternen Faktoren werden auch externe Mittel in Anspruch genommen (vgl. § 9 Abs. 6).

9.6 Singularity.Design meldet, im Namen des Kunden und je nach Vertragsumfang, die jeweils betreuten Seiten in ausgewählten Suchdiensten sowie Webkatalogen, Artikelverzeichnissen, Social Bookmarks, Branchenportalen, Bewertungsportalen, Presseportalen, Videoportalen und themenrelevanten Blogs an.

9.7 Performance Steigerung im Bereich des digitalen Marketings (im Folgenden „PPC Advertisement" genannt), wird ebenso für die mit dem Auftraggeber vereinbarten Keywords vorgenommen.

9.8 Social Media Kampagnen werden in Absprache und auf Grundlage von vereinbarter Bildsprache, Zielgruppen und Keywords konzipiert und durchgeführt.

9.9 Singularity.Design garantiert dem Auftraggeber, dass je Suchbegriff maximal drei weitere Dienstleister oder Produktanbieter derselben Branche pro Stadt (ab 250.000 Einwohner pro Stadtteil) betreut werden.

9.10 Der Erfolg der Suchmaschinenoptimierung, des PPC und der Social Media Kampagnen hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab und kann daher nicht konkret benannt werden. Sobald die Maßnahmen eingestellt werden, werden die Positionen in Google sowie in anderen Suchmaschinen im Ranking fallen und die Zugriffszahlen auf der jeweiligen Homepage sinken.

9.11 Singularity.Design garantiert, Gesetz dem Fall der bis dahin andauernden Zusammenarbeit, dass der Vertragspartner spätestens zu Beginn des 13. Monats nach dem Onlinegehen der neuen Webseite mit mehr als 50% der vertraglich vereinbarten Suchbegriffe bei Google auf Seite eins bzw. unter den ersten 20 Ergebnissen zu vertreten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Kunde für den betroffenen Zeitraum nur zur Zahlung von 50% des monatlichen Betrags für die Suchmaschinenoptimierung verpflichtet.

9.12 Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.

9.13 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

9.14 Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

10. Preise, Zahlungsbedingungen und Kosten

10.1 Die Vergütung für Dienstleistungen im Sinne des § 1 richtet sich nach dem jeweils zu Grunde liegenden gesonderten schriftlichen Vertrag oder schriftlichen Angebot.

10.2 Wird die durch Singularity.Design im Vertrag / Auftrag garantierte Leistung wie Views, Klicks, Konversionen oder Ähnliches innerhalb des vereinbarten Kampagnen-Zeitraums nicht erreicht, verringert sich die zu Grunde liegende vertragliche oder gemäß Auftragsangebot vereinbarte Vergütung entsprechend nachfolgender Staffelung:

~ Bei nicht erreichten 50% der garantierten Leistung sind 25% der genannten Vergütung durch den Auftraggeber zu zahlen.

~ Bei erreichten 50%, aber nicht erreichten 75% der garantierten Leistung sind 50% der genannten Vergütung durch den Auftraggeber zu zahlen.

~ Bei erreichten 75%, aber nicht erreichten 100% der garantierten Leistung sind 75% der genannten Vergütung durch den Auftraggeber zu zahlen.

~ Bei erreichten 100% oder mehr sind 100% der genannten Vergütung durch den Auftraggeber zu zahlen.

Der Auftraggeber kann wegen oben genannter, nicht erreichter garantierter Leistung keine Minderungs, Schadensersatz- oder sonstige Mängelansprüche geltend machen.

10.3 Bei Workshops/ Schulungen/ Vorträgen/ Beratungen oder Projekten schuldet Singularity.Design ausschließlich die Durchführung der Maßnahme gemäß der einzelvertraglichen Regelung. Ein Erfolg ist nicht geschuldet, da dieser vom Einsatz und den Vorkenntnissen der jeweiligen Teilnehmer, bzw. anderen Einflussgrößen abhängt.

10.4 Die vereinbarte Vergütung ist mit Erstellung / Ablieferung der Dienstleistung fällig und spätestens innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Dem steht nicht die Zahlung von Vorschussleistungen durch den Auftraggeber entgegen. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Singularity.Design Abschlagszahlungen verlangen.

10.5 Maßgebend für das in Abs. 4 genannte Datum der Zahlung ist die Erstellung / Ablieferung beim Auftraggeber. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit entsprechend den gesetzlichen Verzugsregelungen zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

10.6 Alle der Singularity.Design bei der Durchführung des Vertrages/ Angebotes entstehenden Kosten sind, soweit nicht anders vereinbart, gesondert aufgeführt und vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Auslagen für Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Technik sowie für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck oder außergewöhnliche

Kommunikations-, Versand- oder Vervielfältigungskosten etc., sind vom Auftraggeber gesondert zu erstatten. Im Rahmen des Auftrages anfallende GEMA-Gebühren, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten werden dem Auftraggeber netto in Rechnung gestellt, auch wenn sie erst nachträglich erhoben werden. Notwendige oder auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführte Reisen, beispielsweise zur Überwachung von Film-, Funk- oder Fernseharbeiten, werden dem Auftraggeber berechnet und nach Beleg abgerechnet.

10.7 Bricht oder ändert der Auftraggeber nach Freigabe der Durchführung der Leistung / des Auftrages diese/n ab, ist er verpflichtet, Singularity.Design die bis dahin angefallenen Honorare und / oder Zeitaufwand zu vergüten und alle angefallenen Kosten einschließlich ausfallender Honorare und / oder Provisionen zu erstatten sowie die Singularity.Design von eventuell entstehenden Ansprüchen Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Singularity.Design, freizuhalten. Bei Stornierung des Auftrages nach Freigabe gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Mindestvergütung von 50% der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung an Singularity.Design zu zahlen ist. Sofern die Änderung oder der Abbruch der Arbeiten durch eine Pflichtverletzung der Singularity.Design oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet ist, sind ausfallende Honorare und Provisionen nicht zu erstatten.

10.8 Alle Preise sind Endpreise und enthalten gem. § 19 Abs. 1 UStG Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

10.9 Die Berechnung der Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen von Singularity.Design sowie nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer und dem Gesamtverband Kommunikationsagenturen (GWA).

10.10 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.11 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 5% p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

10.12 Reisekosten und sonstige Kosten

10.12.1 Bei Maßnahmen werden anfallende Kosten auf Belegbasis abgerechnet:
Unterbringung: tatsächliche Kosten, bzw. Übernachtungspauschale
Reisekosten: Auto: 0,50 € pro einfach gefahrenen Kilometer
Bahnfahrten: 2.Klasse mit Bahncard 50 (Deutschland)
Flüge: flexible Economy Class innerhalb Europas, bzw. darüber hinaus Business Class
Reisezeiten: pro Stunde wird ein Satz in Höhe von 89 € berechnet
Verpflegungspauschale: gemäß der aktuellen gesetzlichen Regelung

10.12.2 Überstunden: Überschreitet ein Trainingstag für eine Maßnahme wesentlich die vereinbarten 6 Nettostunden pro Tag, bzw. ein Beratungstag 8 Nettostunden aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind (z.B. technische Schwierigkeiten, organisatorische Verzögerungen, umfangreiche, vertiefende Fragen seitens der Teilnehmer außerhalb der vereinbarten Inhalte), so wird ab der 7. Nettostunde pro Tag ein Zuschlag von 10% des Nettotagessatzes pro Überstunde berechnet.

11. Rechte bei Mängeln

11.1 Singularity.Design garantiert, dass die Leistungen entsprechend der bei Vertragsschluss gültigen Leistungsbeschreibung genutzt werden können und die beschriebenen Funktionen erfüllen.

11.2 Singularity.Design kann nicht garantieren, dass Leistungen Dritter, insbesondere Netzwerkdienstleistungen, unterbrechungs- und fehlerfrei verlaufen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass fehlerhafte Vorarbeit durch eine andere Agentur oder den Webseiteninhaber unsere Arbeit erheblich erschweren kann.

11.3 Als „Mängel" werden ausschließlich reproduzierbare Fehler verstanden, deren Ursache in direktem Zusammenhang mit Qualitätsmängeln der Leistungen von Singularity.Design liegen. Eine

Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwarefehlern, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, unzulässigen oder schadhaften Daten oder menschlichen Fehlern etc. resultiert, gilt nicht als Mangel.

11.4 Liegt ein Mangel in diesem Sinne vor, verpflichtet sich der Auftraggeber, entstehende Fehlermeldungen o.Ä. zu protokollieren (idealerweise in Form von Screenshots). Eine Nachbesserung durch Singularity.Design findet daraufhin durch die Beauftragung von Neuanmeldung der Internetseiten, Überprüfung der Ergebnisse, Optimierung der Seiten oder durch Empfehlung einer überarbeiteten Marketingstrategie statt.

11.5 Trifft der Auftraggeber auf Clicks aus Ländern mit einer länderspezifischen Beschränkung für AdWords und AdWords Express wie Krim, Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan oder Syrien, die über u.a. VPN Technologien zu einem Click Betrug und erhöhten Werbekosten führen, setzt sich Singularity.Design für die Aufklärung der Clickursache ein, ist dafür aber dafür nicht haftbar zu machen.

11.6 Eine regelmäßige Ergebnisabnahme erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch einen Freigabevermerk. Geht in einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe der Projektergebnisse keine detaillierte, schriftliche Mängelrüge ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben. Urlaubszeiten unterbrechen diese Regelungen nicht. Sie sind von beiden Seiten rechtzeitig anzukündigen. Als rechtzeitig gilt eine Vorlaufzeit von zwei Wochen. Eventuelle Beanstandungen haben unverzüglich nach Empfang der Arbeitsergebnisse zu erfolgen.

12. Urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse

12.1 Der Auftraggeber ist und bleibt Besitzer und Eigentümer der Domain bzw. der Domains, sofern dieser diese ursprünglich auch besessen hatte. Singularity.Design betreut diese lediglich für Suchmaschinenoptimierungszwecke.

12.2 Meldet Singularity.Design Domains in eigenem Namen an, erhält der Kunde keine Nutzungsrechte an der Domain.

12.3 Meldet Singularity.Design eine Domain auf den Namen des Kunden an, räumt der Kunde Singularity.Design das Recht ein, die Domain im Falle des Zahlungsverzugs oder anderer, wichtiger Gründe im Sinne dieses Vertrags, die zur Kündigung berechtigen, jederzeit auf den eigenen oder einen dritten Namen zu übertragen oder bei der Registrierungsstelle abzumelden.

12.4 Singularity.Design ist berechtigt, erstellten Content nach Vertragsende zurückzunehmen.

12.5 Backlinks dürfen im Namen des Kunden wieder zurückgenommen werden, da sie letztens nur gemietet werden.

12.6 Singularity.Design kann im Rahmen der Zusammenarbeit für den Auftraggeber gekaufte Grafiken, Bilder und Videos oder auch kostenfrei verwendbare Grafiken, Bilder und Videos auf der Webseite des Auftraggebers integrieren lassen oder auf den jeweiligen Social Media Accounts. Die Integration der Urheberrechte der Grafiken, Bilder und Videos erfolgt im Impressum. Für etwaige Verletzungen des Urheberrechts haftet der Auftraggeber.

13. Haftung

13.1 Bei Beauftragung von Drittfirmen haftet Singularity.Design nicht, da sie in diesem Fall als Vermittler tätig ist. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig.

13.2 Singularity.Design haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit auch durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Singularity.Design nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder, soweit Singularity.Design einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Dienstleistung übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der oben aufgeführten Fälle gegeben ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht,

deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann.

13.3 Zur Wiederbeschaffung von Daten ist Singularity.Design nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus den in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13.4 Soweit die Singularity.Design ausschließlich mit der Verbreitung von Werbemitteln beauftragt ist, ist jegliche Haftung der Singularity.Design, die nicht mit der Leistung der Singularity.Design, sondern mit dem Werbemittel zusammenhängt, ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Singularity.Design, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen von jeglichen Schäden, die durch ein solches Werbemittel entstanden sind oder noch entstehen, freizuhalten sowie die Singularity.Design und das von ihr eingesetzte eigene oder fremde Personal zu entschädigen und von allen Regressansprüchen durch Urteile, Maßnahmen von Verwaltungsbehörden, Zahlungen und Kosten gleich welcher Art, insbesondere Bußgeldern oder Schadensersatzansprüchen Dritter, die durch den Auftrag veranlasst worden sind, schadlos zu halten. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

13.5 Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz, mit Ausnahme derjenigen aus unerlaubter Handlung sowie arglistiger Täuschung, verjähren spätestens zwei Jahre nach Kenntnis des Schadens und der Umstände, aus denen sich sein Anspruch ergibt, ohne diese Kenntnis jedoch spätestens drei Jahre vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

13.6 Abs.2 gilt insbesondere auch für die Verwertung und Nutzung von jeglichem Material und Informationen, die der Auftraggeber der Singularity.Design im Rahmen des Auftrages zur Verfügung gestellt hat.

14. Geheimhaltungspflicht

14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung durch Singularity.Design oder im Auftrag von Singularity.Design handelnden Personen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichneten Informationen geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Informationen über Suchgewohnheiten und Technologien der Suchmaschinen, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind. Diese Verpflichtung gilt zwei Jahre über das Vertragsende hinaus.

14.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten (ein schließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Know-how) der Singularity.Design, sowie der mit der Singularity.Design kooperierenden Unternehmen, die ihm während der Zusammenarbeit oder in Anbahnung einer solchen bekannt geworden sind oder noch bekannt werden, Dritten gegenüber nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen und alles Erforderliche zu tun, um eine Kenntnisnahme durch Dritte insoweit zu verhindern. Der Geheimhaltungspflicht, im Sinne dieser Vereinbarung, unterliegen sowohl alle Informationen über bestehende und / oder geplante Betriebsabläufe und Techniken der Singularity.Design als auch Informationen über und von der Singularity.Design selbst.

14.3 Die Verpflichtung aus Abs.2 gilt über die Dauer des zu Grunde liegenden Vertrages / Auftrages zeitlich unbeschränkt.

14.4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 3 erstrecken sich nicht auf solche Informationen, die allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder für die der Empfänger nachweist, dass sie ihm bereits vorher bekannt waren, der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der Empfänger hierfür verantwortlich ist oder ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.

14.5 Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die in Abs.1 und Abs. 2 genannten Verpflichtungen zahlt der Auftraggeber, unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € an Singularity.Design. Dieses gilt für vorsätzliche als auch für grob fahrlässige Zuwiderhandlungen.

15. Marketing

15.1 Singularity.Design ist im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung im Sinne des § 9 berechtigt, in Absprache mit dem Auftraggeber Promotion- und Marketingmaßnahmen für sich zu betreiben. Insbesondere ist die Singularity.Design berechtigt, Pressemitteilungen über die Zusammenarbeit, Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung zeitlich unbeschränkt zu verfassen und auf der eigenen Webseite und in der Fachpresse zu platzieren.

16. Gerichtsstand

16.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.2 Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.

16.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist: ausschließlich der Sitz des Dienstleisters.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Der Dienstleister ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

17.2 Es gilt das Schriftlichkeitsgebot. Daher haben sämtliche den Vertrag und seine Erfüllung betreffenden Erklärungen schriftlich zu erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht, es sei denn, sie wurden von beiden Parteien schriftlich bestätigt.

Ausnahmen vom Schriftformerfordernis sind nur durch schriftliche Vereinbarungen zulässig.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Springe, 11.07.2018 Singularity.Design/ Sofia Trojanowska